

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958 |

Berlin, den 14. April 1958

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
22.3.58	Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens	309
19.3.58	Anordnung über die Herstellung von Tabakwaren	309
22.3.58	Anordnung zur Änderung des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte	311
13.3.58	Anordnung Nr. 2 über die Jugendzahnpflege	312

Anordnung zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 22. März 1958

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBL S. 1413) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien vom 22. Dezember 1952 für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBL S. 1413) werden durch folgende Ziff. 65 b ergänzt:

„Steuerberechnung bei Unterbrechung des Lohnzahlungseinkommens bei Monatslöhnen und Gehaltsempfängern.

Für Lohnempfänger, die im festen Monatslohn oder Gehalt entlohnt werden, kann bei Unterbrechung des Lohnabrechnungszeitraumes (z. B. durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, durch Freistellung von der Arbeit ohne Weiterzahlung der Vergütung, unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Aufnahme oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die Lohnsteuer an Stelle der Tagessteuertabelle (T) in folgender Weise berechnet werden:

Monatssteuer

= Tagessteuer mal Anzahl der
Anzahl der Arbeitstage
des jeweiligen Monats
(24, 25, 26 oder 27)
tatsächlichen Arbeitstage

Als Arbeitstage zählen auch gesetzliche Feiertage, die auf Wochentage fallen.

Wird diese Methode der Steuerberechnung gewählt, so ist sie durch den Lohnschuldner für alle Beschäftigten mindestens für ein Jahr beizubehalten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Herstellung von Tabakwaren.

Vom 19. März 1958

Zur Sicherung der Beibehaltung der Qualität der Tabakwaren wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist für alle Hersteller von Tabakwaren in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 939 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preise für Tabakwaren — (Sonderdruck Nr. P 314 des Gesetzblattes) verbindlich.

§ 1

(1) Zigarren (einschließlich Zigarillos und Stumpen) dürfen im preßfeuchten Zustand die in der Anlage 1 zu dieser Anordnung aufgeführten Nettohöchstgewichte nicht überschreiten und müssen die aufgeführten Mindestanteile an Auslandstabaken enthalten.

(2) Der Einsatz an inländischen und ausländischen Rohtabaken bei Zigarren der laufenden Produktion muß den in der Anlage 1 dieser Anordnung unter Tabelle A genannten Mindestrohtabakeinsatz unter Zugrundelegung der Abgabepreise des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Tabak — ohne Bezugskosten der Herstellerbetriebe — wertmäßig ergeben.

(3) Bei Herausgabe neuer Sorten an Zigarren muß der Einsatz an inländischen und ausländischen Rohtabaken den in der Anlage 1 dieser Anordnung unter Tabelle B genannten Mindestrohtabakeinsatz unter Zugrundelegung der Abgabepreise des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Tabak — ohne Bezugskosten der Herstellerbetriebe — wertmäßig ergeben.

(4) Der Rohtabakeinsatz, die Verpackung und die Ausstattung von Zigarren der Preisklassen XI bis XVIII haben außerdem den in der Anlage 2 dieser Anordnung genannten Vorschriften zu entsprechen.

(5) Die in der Anlage 3 dieser Anordnung aufgeführten ausländischen Rohtabake dürfen in den dort bezeichneten Preisklassen nicht verarbeitet werden;